Stadtamt Traun
Wirtschaftsservice
Hauptplatz 1
4050 Traun

Antrag
für die Gewährung einer Förderung im Sinne der „Richtlinien zur Fassadensanierung und Fassadenbegrünung im Stadtgebiet von Traun“

Bitte beachten Sie: * Feld muss ausgefüllt sein

I. Förderwerber	
Name *	
Straße *	Hausnummer *
☐ Eigentümer der Liegenschaft	☐ Baurechtsnehmer

Die Förderung soll im Falle der Gewährung auf folgendes Konto überwiesen werden:	
IBAN *	Kontoinhaber *
Bank *	BIC *

II. Adresse der Liegenschaft, deren Fassade begrünt oder saniert werden soll			
☐	Hauptplatz	Haus Nr.	
☐	Linzer Straße	Haus Nr.	
☐	Heinrich Gruber-Straße	Haus Nr.	
☐	Madlschenterweg	Haus Nr.	
☐	Bahnhofstraße bis zur Kreuzung mit der Leerwies	Haus Nr.	
☐	Kremstalstraße zwischen Schloss und Kreuzung Mitterfeldstraße	Haus Nr.	
	andere Adresse:	Bebauungsdichte	

III. Förderbare Maßnahme		
☐	Fassadenbegrünung	
☐	Fassadensanierung	
	Beginn der Sanierungsarbeiten	
	Fläche der Fassadenbegrünung bzw. Fassadensanierung:	m²

	bereits von der Stadtgemeinde Traun erhaltene Förderungen für Fassadenbegrünung und Fassadensanierung – Höhe	€

IV. Abstimmung mit der Stadtplanung

☐	Die Ausführung wurde mit der Abteilung Stadtplanung abgestimmt bzw. baubehördlich genehmigt	
	Höhe des Wärmeschutzes	
☐	Die Maßnahme wurde nicht im Rahmen eines Bauverfahrens vorgeschrieben	
	Genehmigungsvermerk bzw. Beilage	

1) Rechnung Nr.		vom		€	
2) Rechnung Nr.		vom		€	
3) Rechnung Nr.		vom		€	
4) Rechnung Nr.		vom		€	
5) Rechnung Nr.		vom		€	
6) Rechnung Nr.		vom		€	
7) Rechnung Nr.		vom		€	
8) Rechnung Nr.		vom		€	

V. Datenschutzerklärung

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung der Förderung von Fassadensanierung und Fassadenbegrünung in Traun und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten werden die Daten auch an externe Berater und Gerichte weitergegeben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages (Durchführung des Antrages). Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung https://www.traun.at/Datenschutz.

VI. Fördererklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Förderrichtlinien, welche ich vorbehaltslos und verbindlich anerkenne und versichere die wahrheitsgemäße Ausführung aller Angaben. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Förderungen binnen zwei Wochen ab Aufforderung an die Stadtgemeinde Traun zurück zu zahlen sind.
Mir ist bekannt, dass es sich bei dieser Förderung um eine Beihilfe im Sinne der Verordnung der Kommission der EU vom 13. Dezember 2023 handelt (De-minimis-Beihilfe).

Ort, Datum	Stempel und firmenmäßige Unterschrift

Achtung!
Ohne die hier angeführten Beilagen ist die Bearbeitung des Förderansuchens nicht möglich:

- ausgefülltes Antragsformular
- Grundbuchauszug

Version: April 2026

Richtlinien
für die Gewährung von Förderungen zur
Fassadensanierung und Fassadenbegrünung

§ 1 Förderziel

Mit dieser Förderung werden Akzente zur Attraktivierung der Stadt bzw. zu klimarelevanten Maßnahmen – im Speziellen zur Verminderung von Wärmeinseln im innerstädtischen Bereich - gesetzt.

Die Stadtgemeinde Traun gewährt entsprechend den nachstehenden Richtlinien Zuschüsse zu den Kosten von Fassadensanierungen bzw. -begrünungen, um die Aufenthaltsqualität für Bewohner und Gäste der Stadt zu verbessern, zur Attraktivierung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes beizutragen, die Werbe- und Wirtschaftsfunktion des Stadtbildes zu unterstreichen und damit insgesamt das Stadtbild zu verbessern und den Innenstadtbereich der Stadt Traun attraktiver zu gestalten.

Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft die Abmilderung von Auswirkungen des Klimawandels in den Städten ("Überhitzung").

§ 2 Förderwerber

Der Förderwerber muss Eigentümer oder Bauberechtigter im Sinne des Baurechtsgesetzes des zu fördernden Objektes sein. Fördergebiete sind vor allem nachfolgend genannte Straßen im Zentrum:

Linzer Straße / Heinrich-Gruber-Straße / Madlschenterweg / Bahnhofstraße bis zur Kreuzung mit der Leerwies / Hauptplatz / Kremstalstraße zwischen Schloss und Kreuzung Mitterfeldstraße

Außerhalb dieser Fördergebiete ist für eine Förderung eine Bebauungsdichte von mehr als 1,1 Voraussetzung.

§ 3 Fördergegenstand und Förderhöhe

1. Für Fassadensanierungen, die von Förderwerbern durchgeführt werden, wird ein einmaliger Kostenzuschuss von Euro 75,-- pro m², max. bis zu 30 % der Gesamtkosten gewährt. Für Fassadenbegrünungen beträgt der einmalige Kostenzuschuss € 300,-- pro m², maximal bis zu 30 % der Gesamtkosten. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt im Falle bloßer Sanierung € 2.250,--, bei

   Fassadenbegrünung € 9.000,--. Im Zeitraum von zehn Jahren kann nur eine Förderung in Höhe von maximal € 9.000,-- für Fassadensanierung und/oder Fassadenbegrünung gewährt werden.

2. Der Kostenzuschuss bezieht sich dabei jedoch nur auf die Fassadenfläche des Objektes, welche an die Straßenseite angrenzt oder von der Straßenseite sichtbar ist.

3. Der Kostenzuschuss wird nur für die mit der Sanierung oder Begrünung der Fassade verbundenen Kosten gewährt. Allfällige Kosten zur Instandhaltung oder Erneuerung der übrigen Gebäudeteile sind bei der Ermittlung des Kostenzuschusses nicht zu berücksichtigen. Die Kosten müssen getrennt und übersichtlich nachgewiesen werden.

4. Die Ausführung der Fassadensanierung bzw. – begrünung ist vor Beginn der Renovierung mit der Stadtgemeinde Traun, Abteilung Stadtplanung, nach baurechtlichen Vorschriften abzustimmen bzw. gegebenenfalls zu genehmigen.

5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Objekte, die im Eigentum von Körperschaften öffentlichen Rechts stehen bzw. Objekte von Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften.

§ 4 Fördervoraussetzungen

1. Das Gebäude muss hinsichtlich des Wärmeschutzes der Außenwände und obersten Geschoßdecken mindestens der OIB 6 Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung entsprechen bzw. muss dieser Wärmeschutz durch die geplanten Erneuerungsmaßnahmen erreicht werden.

2. Die Fassadenerneuerung muss sich auf die gesamte Fassade beziehen, wobei die Mindestfläche 30 m² betragen muss. Die Erneuerung nur von Teilen der Fassade wird nicht gefördert.

§ 5 Ausschluss und Rückzahlung der Förderung

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die im Rahmen eines Bauverfahrens vorgeschrieben werden.

Die Stadtgemeinde Traun behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden oder der Förderwerber unrichtige Angabe in das Förderansuchen aufgenommen hat.

In diesen Fällen ist eine bereits gewährte Förderung innerhalb von zwei Wochen zurückzuzahlen.

§ 6 Ablauf

Der Förderwerber stellt einen Antrag an die Stadtgemeinde Traun. Dem Antrags-formular, welches im Wirtschaftsservice der Stadtgemeinde Traun erhältlich ist und

auf der Website der Stadtgemeinde Traun abrufbar ist, ist die Bestätigung der Stadt nach § 3 Abs. 4 dieser Richtlinien beizulegen.

Die Antragsstellung ist nur für förderbare Maßnahmen möglich, die nach dem 01.04.2024 begonnen wurden.

Die Gewährung der Förderung kann an bestimmte Auflagen gebunden werden. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, auch nach dem Eingang von Förderansuchen, durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun möglich. Die Höhe der Gesamtsumme der Fördermittel ist mit der Summe laut Voranschlag der Stadtgemeinde Traun für das jeweilige Finanzjahr begrenzt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt innerhalb eines Monates nach Vorliegen der saldierten Rechnungen bzw. des Beschlusses des zuständigen Kollegialorganes.

§ 7 Datenschutz

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die bekanntgegebenen personenbezogen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der gegenständlichen Förderung und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages. Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.traun.at/Datenschutz.

Jede gewährte Förderung wird proaktiv gem. Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht.

§ 8 Sonstiges

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechts.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen zur Fassadensanierung und Fassadenbegrünung im Stadtgebiet von Traun treten mit 1.5.2026 in Kraft und enden mit 31.12.2028. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 28.2.2024 außer Kraft.
Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 15.4.2026 beschlossen.

Der Bürgermeister

Ing. Karl-Heinz Koll